

## Kreisrecht - Landschaftsschutzgebiete - Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gemeindebezirk Goslar

### Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gemeindebezirk Goslar

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim als höhere Naturschutzbehörde für den Bereich des Gemeindebezirks Goslar folgendes verordnet:

- § 1 Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Oberbürgermeister in Goslar mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich der Stadtgemeinde Goslar werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung im Regierungsamtsblatt dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- § 2 Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften oder dergl. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.
- § 3 Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.
- § 4 Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.
- § 5 Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Hildesheim in Kraft.

Goslar, 23. November 1937

Der Oberbürgermeister der Reichsbauernstadt  
als Untere Naturschutzbehörde

[Zurück](#)